

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1735

VD18 90103157

N. III. Deduction über das freye Religions-Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis in Schlesien.

urn:nbn:de:hbz:466:1-52461

Weisen aber die Königliche Stadte von einer jeden Heerd Statt brittehalb Schock 1647. Meißnisch jahrlichen versteuren, so wird es viel grössere Summa austragen. Sept. Von Stadten und Marckten die verschlossen sind, befinden sich

Herrn-Schlösser : 230. Ebelleute Sige und Dorffichafften : 44700.

So man den zehenden Mann heraus nehmen sollte, wurde es in einer Summa austragen 346120.

N. III.

subdate their one had. Admin base one

doctories sweeth Sundanishing appropria

Deduction, betreffend das frene Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis des Landes Schlesien, im Jahr 1647.

Wie hoch sich die Evangelische Invohner des Berhogthums Ober-und Nieder-Schlesten, besonders in den Erd-Fürstenthümern, über der gewünscheten Avisovon denen zu Mimster und Opnadrück angestellten Friedens. Trackaten erfreuet, und hierunter der ungezweisselten Zuversicht gelebet, daß ben soldem Pacifications-Wersche, auch das Land Schlessen dero gestalt beobachtet werden sollte, damit dasselbe ben seinen alten Privilegien und Immunicaten, tam in Sacris quam in Prophanis, insonderheit ben dem diffentlichen Religions-Exercitio Augspurgischer Confession, vermöge des Kanserlichen Nudelphischen Majestat-Brieffes und Chur-Sachessichen Accords, ruhiglich verbleiben könne:

Also febr haben sich dieselbe, nicht ohn sonderbahre Herhend. Wehmuth, bestürcht befunden, nachdeme sie aus der durch diffentlichen Druck publicirten Kapserlichen Duplica vernommen, sammt die Schlesischen Erb Fürstenthümer, unter dem Prætext, daß das Jus Reformandi juri Territoriali sive Superioritatis cohæriven thäre, mit ihrer Religions Frenheit ganglich ausgeschlossen bleiben sollten.

Und if zwar ben so viel tausenden frommen Christen der Herhens-Kummer um so viel besto gediffer, daß, ob sie wohl aus Antried ihrer aussersten Seelen-Nothdursst und Gewissens Lingst, bochstebegierig zu denen Svangelischen Schurund Fürsten des Heitigen Nomuchen Neichs ihre Zustucht zu nehmen, und dieselbe siehentlich zu erbarmen, daß sie sich solches ihres Gewissens-und Seelen Jammers mitleidentlich zu erbarmen, und in Erhaltung ihrer Religions-Frenheit beforder und behülfslich zu sehn, genäs digst und gnädig geruben wollten, jedoch ihnen darzu alle Mittel und Wege abges schnitzen, verhauen und benommen worden, also gar, daß wo höchstgedachte Evans gelische Shur-und Fürsten sich nicht ihrer, spontaned & proprio motu und aus Shristischem Evster, zu Beschügung Söttlicher Shr und Lehr, und des allgemeinen Evangelischen Wesens, annehmen wurden, keine menschliche Hossmung ben ihnen mehr verhanden ist.

Zwar und so viel obberührtes Axioma belangen thut, erinnert man sich gar wohl, das derogleichen auf Universitäten pro & contra disputiret worden. Wie man aber solches an seinen Ort nicht unbillig stellet, also ist dis unsäugdar, ja gewisser dem gewis, das dasselbe nicht statt sindet, ubi adsunt peeuliaria vel Pacta vel Privilegia. Quippe eum certi juris sit, Principem ac Territorii Dominium per pacta & specialia promissa ad liberum Religionis Exercitium Sudditis permittendum adstringi, ob idque sidem ad eo hoc nomine datam omnimodo servandam esse. Un dergleichen Pactis und Privilegiis dann essen Schlesischen Erd-Fürstenthümern gar nicht ermangest. Und ist zwar unter denselben

1647. bas furnehmfte, ja fur bas befte, bochfte und unæftimirlichfte Landes-Rleinod quachten, wenland Ranfere Rudolphi II. Chriffeligften Undencene, über das frene Exercitium Religionis Augspurgischer Confession im Lande Schlesien Ao. 1609. publicirter, and folgende vom Ranfer Matthia, und deffen Succeffore Ferdinando II. glorwurdigfter Gedachtniß, fowohl ben Antretung ber Regierung, als ben bem Sachfischen Accord, und zwar sub clausula, treu, stett, fest und unverbruchlicher Saltung, confirmirter, fincerirter und veriprochener Majeftat- Brieff, welcher nicht allein durch die Durchlauchtige Fürstliche Personen, sondern auch der Erb Furstenthumer und Stadte abgeordnete Gefandten, ale Siegmunden von Burckhauß, auf Stolf, und Wengel Ottern bes Rathe jur Schweidnis, mit ichweren Darlagen ju Bege gebracht, nicht allein auf die Fürstliche Perfonen, fondern auch auf Die Erb Fürstenthumer, ja auf alle und jede Einwohner bes gangen Landes Schlefien, fie fennd unter Beift ober Beltlichen Furften, Berren, Commendatoren , auchin den Ranserlichen Erb-Fürstenthumern gesessen, aufm Land, Stadten und in Dorffern, welche ber Augfpurgifchen Contession bermandt fenn, und fich zu derfelben bekennen , keinen ausgenommen , gerichtet ; und bemnach ber Erbiginftenthumer Darinnen nicht nur ein, sondern zu funff unterschiedlichen mablen, als S. Diesem nach und dannere. S. Jum Dritten ze. S. Darben wir dann insonderheit ze. S. Auf daß also hierinnen ze. S. Welches alles und jedes ze nicht nur etwa recitative, sondern dispositive ausbrucklich gedacht und erwehnet, über diß auch belagter Majeftat Brieff gar nicht auf die Jurisdictionem Territorialem, fondern einig und allem auf das Interdictum, uti possidetis, fundiret und gegrundet worden.

> Ebenmaßige Beschaffenheit hat es mit bem Chur Gachfischen Anno 1621. ju Dregden aufgerichteten , und durch bochfigedachtes Ferdinandi II. Kanferliche und Ronigliche Majestat allergnabigste Confirmation aufe frafftigste corroborirten Accord, als worinnen alle des Landes Schlesien Stande und Einwohner, und also auch Die Erb. Fürstenthumer von Land und Stadten, mitbegriffen und ihrer habenden Religion-und Prophan-Privilegien, besonders aber besagten Majestats Brieffes versichert worden; Inmaffen Sie benn eben barum zu berfelben Absendung auch ex fuo corpore gewife Personen (um welcher Legitimation dann Ihre Churfurstliche Durch laucht insonderheit fehr forgfaltig gemefen,) als Siegemunden von Bock auf Saben: borff und Rofenbach, bes Reichenbachischen Beichbilbes Erb Sof Richtern und Landee-Elteffen ber Fürstenthumer Schweidnit und Jauer; Reinhard Rofen, bens ber Rechten Doctorem und Syndicum ber Gradt Breffau; Johann Wirthen, Des Raths jur Schweidnig; und Johann Richtern, Burgermeiffern ju Groß Glogan, abgeordnet, die allen und jeden Tractaten von Anfang big jum Ende bengewohnet, und nicht weniger als die andern Schlesischen Gesandten ben Accord befiegelt und unterschrieben. hierauff fennd nun fowohl von Ihrer Kanferlichen und Koniglichen Majeftat, als von Churfürstlicher Durchlaucht ju Sachsen, unterichiebe liche fattliche Sincerationes erfolget, und ift insonberheit noch inebenmäßigem 1621. Jahr, fub dato Bien, ben 17. Jul. ein Ranferliches und Ronigliches Patent, burch Das Kanserliche Ober-Umt öffentlich burch bas gange Land publiciret worben, barinnen Ihre Kanserliche und Komgliche Majestat ihre getreue Fürsten und Stande, fowohl alle Privat-Personen, fo in unterthänigster Devotion treu und standhafftig verbleiben wurden, allergnadigft affecuriret und verfichert, bag biefelben ben alle beme, was der von Chur-Sachsen mit ihnen geschlossene Accord in sich halte und begreiffe, von Ihrer Majestat vollig und unabbruchig gelassen, geschübet und gehandhabet werden, auch fich Niemand durchaus einsiger Straffe, Deme mit-einverleis beten General-Pardon juwiber, befahren folle ober moge. Ingleichen hat allers hochitgebachte Ihre Ranferliche Majestat an Dero Kanserlichen Ober Ampte Ber malter in Ober-und Nieder-Schlesien, ben Bertog jur Liegnis, Gr. Fürftlichen Gnaben noch sub dato ben 3. Octob. Anno 1626. allergnabigft rescribiret , baß, ob es awar eines neuen Sinceration-Patents, wie berfelbe treuberhig erinnert, verhoffentlich nicht bedorffe, jedoch lieffen Gie Ihr des Berhogs angewandten Fleiß in Ranjeilich

und Koniglichen Gnaden gang wohl gefallen, und wolten, daß er solches hinführe in beständiger Treu und Gehorsam continuire, und moge gewiß versichert sein, daß Sie ihre gehorsame und treue Unterthanen, dem Sachlischen Accord juwider, in keinerlen Wege beschwehren zu lassen, nicht gemeinet.

1647 Sept.

Biewohl nun aber von den Religions-Feinden will entgegen geseit werden, daß gleichwohl die Erb-Fürstenthümer sich an Ihrer Kapserlichen und Königsichen Majesstät, sowohl ben dem Mansfeldischen Einfall, als zur Zeit, da Churtürsliche Durchstauch zu Sachsen selbst. Dero mit Königlich-Schwedischaud Chur-Brandenburgischer Conjunction verstärete Armée uns Land herein geschieft, höchlich vergriffen, und daburch sich des Sächstichen Accords, Majestät Brieffs und aller Privilegien verlustig gemacht haben sollten, siber dis auch die meisten Städre in den Erb-Fürstenthümern ultro und gantz frenwillig, ungezwungen und ungedrungen, zur Catholischen Religion getreten, und also Ihre Kapserliche und Königliche Majestät desso mehr Urfach und Füg gehabt, die Erb-Fürstenthümer ben dem Pragerischen Accord ausdrücklich zu excipiren und auszuschliessen; So will man doch nicht hossen, daß das durch die hochlobliche Chur-und Fürsten sich werden urre, und von dem Schus und Defension der Erb-Fürstenthümer abwendig machen lassen.

Denn soviel das Mansseldische Wesen anlanget, haben ja die Erd-Fürsteneithimer ihres Orthes, daß die Dannemarcksche, vom Herhog zu Weimar und dem Geasten von Mansseld commandirte Armée in Oder-Schlessen eingerücket, und unterschiedliche Plage occupier, nicht verhindern können, wurde auch verhossenlich nicht zu erweisen sein, daß damahls eingiges Erd-Fürstenthum in universo sich an Inver Kapsersichen und Königlichen Majestat vergangen, und mit Dero widerwärtigen correspondiret haben sollte.

Gesetz nun, daß etsiche privati sich an Ihrer Majestat vergriffen, was könnte bessen eine gange Universität, und diejenigen treue und geborsame Unterthanen, welche den der versprochenen und verpsichteten Devotion und Fidelicät unverrückt verbsieben, entgelten? Die Berbrecher, so weit sie vel confessi vel convicti, sind billig zu straffen, und Ihrer Maiestat keine Maaß zu geben gewest, wie sie mit denselben in particulari nach Berordnung der Rechte versahren wollen.

Daß es aber die Feinde der Evangelischen Religion so weit gebracht, daß nicht allein dieseldeneben ex hoc capite diffentlich verfolget, sondern auch deren frengehabites und tuhiglich bergedrachtes Exercicium, gangen Fürstenthümern, Herrschafften, und denen darimen besindlichen so viel tausenden unschuldigen Einwohnern, als im Opplischen, Ratiborischen, Teoppawischen, Telchnischen und Jägerndorstücken, Plesischen, Krenstädischen, Oderbergischen und Beuthnischen, micht weniger als um teldige Zeit auch im Reislischen und Grottkawischen surgegangen, durch und durch benommen, ihre Kirchen-und Schul Diener verdanner, die Kirchen meistentheils mit Romisch-Catholischen Priestern besetzt, oder doch so weit gesperret, daß auch in denen beyden fürnehmen Fürstenthümern Oppeln und Ratibor des Herren umd Ritter Standes der Augspurgischen Confession zugethane keine Kirche, in welcher sie ihres Gottes Dienstes psiegen konnten, behalten, sa dieselben durch diffentliche publicitte Patenta, ihre Kunder aus den Evangelischen Schulen, und von ihren privatis Præceptoribus wegzunehmen, und in die Catholischen Schulen zu geden, den Strasse 1000. Ducaten besehsicht, über diß auch ihnen an denen Oesen, da sie und ihre Worfahren von undeneklichen Jahren hero, ihre Christliche Begrädniß gehabt, die Erde, ihre Toden zu bestatten, (wie dann Frey-Herrische und uhralte Woeliche Gesschliechtes Personen und anderswo in gemein geschen, das ist in Simmel zu klagen.

Greater

Und was haben doch die Erb-Fürftenthumer in Dieder-Schleffen mit dem Mans- 1647. felbischen Wejen ju thun gehabt? Nichts besto weniger hat man die so angefangene Religions Berfolgung in den Fürstenthumern Groß Blogan, Schweidnig, Janer, Munfterberg, und benen baju gehörigen Stadten und Dorffern gar armata manu, burch bas Lichtensteinische Regiment (fo boch bas Land Schleffen, und auch barunter Die Evangelische Fürsten und Stande selbst, lange Zeit mit groffen Spesen und Unfoffen unterhalten gehabt, und hernachmahle in gemein die Geeligmacher genennet worden) mit gang unerhörtem abscheulichem procedere, nicht allein angespunnen, fondern auch fo weit burchgedrungen, daß alle Stadte felbiger Furftenthumer, als Schweidnig, Jauer, Reichenbach, Strige, Landeshut, Sirichberg, Polcfenhain, Leuenberg, Bunglau, Schonau, Lahn, Munfterberg, Franchiein, wie auch Reuftabt im Opplischen Fürstenthum , fo felbiger Orthe noch allein übrig gewefen , auf Catholifd reformiret, ju Abholung ber Beicht- Zettel und ju Acceptirung felber Religion, Die Leute theils burch groffe Marter, Quaal und Peinigung, theils burch Furcht, Angft und Schrecken, theils auch aus Unverftand und Umwiffenheit, (Dieje: nigen fo aus lauter Leichtsunigkeit hingelauffen ju geschweigen) gezwungen und gebracht worden.

Na es ift barben nicht geblieben, fonbernes hat biefe wei Barayun militaris (wie fie alfo des Thum : Capitels zu Groffen Glogan damahliger Secretarius genennet, und daß GOtt ben folder Reformation eben die gethan, womit vor Zeiten The-miltocles die Andrios bedrauet, indem er gesaget, duodus Diis comitatum se venire, Svada & Violentia, offentlich von fich geschrieben) so weit prævaliret, bag viele Stadte unter bes Rathe und ber Gemein, wie auch der Zechen und Bunffre Infiegel, welche aber jum Theil nur auf charta blanca, unterm Furgeben , als ob Dies felbe zu was anders gebraucht werden follten, aufgedruckt und darauf hernachmalis basjenige, worein die Bunffren, Bechen und Gemeinen nicht gewilliget , binter ifrem Rucken gefchrieben worden, Reverle von fich geben muffen, fampt fie ben Romifchen Catholichen Glauben und Religion, ohne Zwang, frenwillig und wohlbedachtig amplectiret und angenommen, über dis und noch darzu Statuta gemacht, die auch bernach Imperatoria Autoritate bestätiget worden , daß hinführe ju ewigen Zeiten feiner jum Burger und Zunften Recht aufgenommen werden follte, der nicht vorhin Catholifd worden mare. In andern Stadten aber, Da bergleichen nicht fürgegangen, nichts bestoweniger biejenigen, die jur Catholischen Religion fich nicht bald verfiehen wollen, nicht allein ihrer Ehren Mempter entfest, fondern auch aller Urbar und Nahrung ihnen abgeschnitten und verboten worden. Db nun dif eine üleronea ac spontanea acceptatio und ein freger Wille gewesen, wird einem jedweben unpaffionirten, beme zumahl die Sifforia folcher unfeligen Geligmachung in erwas befandt ift, ju dijudiciren anheim gestellet.

Die negativam zwar haben die ben vielen geängstigten Leuten erfolgte erschreckliche casis tragici erwiesen, ist auch dannenherd zu sehen, daß nachdem gleichwohl die armen Leute meistentheils ihren begangenen Fall erkennet und bekennet, sie die ihnen mit Gewalt und List abgezwungene, und erpracticitet Reverse durch eingelegte Protestationes öffentlich widerruffen, theils nebenst denen, so ohne diß beiändig blieben, nach Anleitung des Orestolichen Accords, ihre Zuslucht zu Ihrer Churtisstichen Durchsaucht zu Sachsen genomment als sie aber gesehen, daß die von Deroseld den ad Aulam Imperatoriam erhaltene bewegliche Intercessiones wenig gestuchtet, entweder das ihrige siehen und liegen sassen, und sich in das Exilium mit herzlicher Bereinung ihrer aufgedrungenen Desektion begeben, oder aber unter dem schweren Joch und vielfältiger Seelen-Angst, in spe & silentio göttlicher Hilff und Mettung erwartet: auch solgends, als den Einrückung der Chur-Sachssischen und anz derer conjungirter Trouppen, die neuen Mietlinge sich zeitlichen aus dem Staube gemacht, ihre vorige Geistlichen, vertriebenen Rathsund Schul-Diener wiederum voci-

1647. vociret, und das Exercitium ber Religion, mit groffen Freuden und Danckfagung 1647. introduciret haben. Sept.

Sept.

Worben es aber nur eine kurge Zeit verblieben, fintemahl fobald bie Evangelifche Armée, auf getroffenen Prager Accord, Das Land quirtiret, Der Gewiffens-Zwang von neuem angangen, die Kirchen wiederum reformirer, die Ebangelische Religion, mit und unter dem Furwand, samt Ihre Kapserliche und Konigliche Majestat, in allen Dero Erb-Furstenthumern es der Religion halber in den vorigen Stand, wie es Anno 1631. gewesen , wiederum allerdings restituiret und gefest gnabigst wiffen wolten, da doch folder vorhergehender Status und beffen angezogene quali Pollestion, mit der damabligen Lands-und Beltfundiger Violenz und vorhin unerhörten Thathandlungen afficiret und behafftet ift, calfiret und ausgebannet, Die Leute nicht weniger als zubor gesteckt und gepflockt, zur Beichte, Meffe, Procession und Wallfahrten, durch Gefangniß, Geld-Straffe, Steckung bes Urbars, Berfagung des Burger : Rechts, der Copulation und Trauung, genothiget, das Gehor des Gottlichen Wortes auf ben Dorffern, Durch Sperrung Der Stadt-Thor am Sonntag und scharffe mulctas, ganglich verboten, ben Landleuten insonderheit die bannifirte und verwiesene Prædicanten (benn alfo nennet man die Evangelische Prediger und Diener am Worte Gottes) in feinerlen Manier, Beife und Wege auf ihren Grund und Boben ju gedulben, ju begen, noch eintigen Borichub ju thun, diftri-Ete, ja gar ben Berluft 500. Ducaten in specie inhibitet, ber abgestorbenen Christlichen Leichen auch so gar nicht verschonet worden , daß dieselben mit ungewöhnlicher Geld-Abheischung gleichsam ranzioniret, und boch ohne Klang und Gesang, fine lux & crux auf die ungeweiheten Derter babin getragen werden muffen.

Ja es ist insonderheit in einer nicht geringen Stadt dahin kommen , und die Evangelische Religion mit dero Zugethanen dermassen schimpflich gehalten worden, daß man den Hencker daselbst neben dem Stockmeister in die nachstgelegene Evangelische Dorffer abgeschickt, die Stadt-Leute, welche in die Kirche auf die Dorffer gehen wurden, aufzufangen, so auch also geschehen, und sind einstmal in etliche dreißig Personen, doch meist arm Dorff-Bolck ertappet, und zusammen durch die so ehrliche Compagnie in die Stadt bracht worden , berer jedweber nachmabln , fie find reich oder arm geweft, eine gewiffe Ranzion geben muffen, bavon bem Bencker und Buttel einer, dem Catholifchen Pfarrer der andre gutommen fenn foll.

Und obwohl je wider die Erb-Fürstenthumer weiter urgiretwerden wollte, daß vielleicht eben damahls dieseiben sich an Ihrer Ranserlichen und Koniglichen Majestat verfündiget, alldieweil nicht ju vernehmen , daß viel derfelben ber Chur-Sachnichen, fo wohl Schwedischen und Brandenburgischen Armée contribuiret, sie verpfleget, und allerlen Borichub geleistet, so ift doch darauf gar leicht, und insonderheit dig zu antworten, daß einer so groffen Macht, derer auch die Kapferliche Armée sich nicht baftand befunden, fondern ju weichen gedrungen worben, ju refiftiren in ber Erb-Fürstenthumer Krafften nicht gestanden, bannenhero benn frenlich in etlichen Orten erfolget, daß die von der Kanferlichen Soldatesca gang verlaffene, und aller Sulff und Schufes entblofte Leute, ber Evangelischen Armée gu contribuiren , auch etwas Bolck in einem und dem andern Ort einzunehmen, fich nicht erwehren konnen, welches aber in alle Wege falva & illibata devotione Casarea geschehen, barins nen denn auch die im Pragerischen Recefs excipirte Erb-Fürstenthumer je und alle. zeit beständig verblieben , wider Ehr , Treu , Pflicht und Auffrichtigkeit wiffentlich nichts fürgenommen, feiner gefährlichen Confiliorum ober Adhærentien fich theilhafftig gemacht, sondern nur von Freund und Feind alle Ungemach, Plunderung, Brand und Ruin erlitten, in puris terminis merè passivis fortan bestanden, und die so mannigfaltige tempestates ac procellas über sich gedultig herrauschen und ergehen laffen muffen.

Fünffter Theil.

2366

Das

1647. Scpt. Daß aber nichts bestoweniger besagte ber Erb-Fürstenthümer Ausschliessung nicht allein ben dem Prager Fried erfolget, sondern auch noch ferner will beharret werden, ist eben dieses, worinnen sie der hochloblichen Chur-und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs Hilf und Nath, mit heisen Thranen und hochstbegierigen Seuffs gern, weil es anderer Gestalt, adempto siquidem per hwe tempora libere loquendi, multo autem maxime conquerendi arbitrio, füglich nicht geschehen kan, inniglich desideriren und erwünschen.

Denen dann selbige um so viel besto mehr die hüsstliche Hand zu bieten, Ursach haben, weil ihnen in mehr angeregtem Pragerischen Recess selbsten das Zeugnist ges geben wird, das sie nicht in forma universitatis wider Ihre Kapierliche und Kösnigliche Majestät gesündiget, dannenhero ihnen dann desto wehemuthiger und schweiselicher fallen thut, das sie in eine weit ärgere Condition, als diesengen, von welchen Ihre Kapserliche und Königliche Majestät sich zum höchsten beleidiget befunden, und doch in deren Pardonnirung, sie ben ihren vor diesem gehabten Privilegis zu schwesen, und ben dem Exercitio der Augspurgischen Confession all toings verbieiden zu lassen, und ben dem Exercitio der Augspurgischen Confession all toings verbieiden zu lassen, gnädigst versprochen, gesehet, und ben ihrer offendahren Unschuld, dem klaren Buchstaben des dato uncassiret in Archivis Principum & Ordinum Silesse befindlichen Majestät-Briesse und Accords zuwider, mit ihrer Religions Frenheit zursieße gewiesen und abgesondert seyn sollen.

Quin posito, sed non concesso, das die Erb-Fürstenthümer durch die der Evangenichen Armée geseistete Contribution und andern Borschub in etwas gesündigt haben sollten, so ware es doch non tam proprium, quam alienum peccatum, so wohl als ber dem Bistum und andern Eatholischen Orten gewesen, welche nicht wemger edenmäßigen Bolstern zu contribuiren, ja der Berpstegung halber sich mit ihnen in gewise, von der Hochfürstlichen Bischöfflichen Regterung seldien bessegelte und unterschriebene Capitulationes einzulassen genötiget, und doch solches denselben zu keiner derzleichen culpa, quæ pænam aliquam, nedum Privilegiorum privationem meretur, imputivet worden. Bie haben denn die Erb-Jürstenthümer diese hohe und allerschwehresse Straffe, so nicht etwa den Leib, oder zeitslich Gut, sondern vornentlich der Seelen Heyl concerniret, die Privir-und Benehmung nemlichen ühres fregen Religions-Exercitii, verdienet?

Bon der Stadt Lowen in Braband, alf Diefelbe mit bem Pring von Uranien aus Mangel Entsages accordiren, und bemselben Proviant und Geld hergeben mussen, schreibet Johan Baptista Gramay: Ira succumbentes necessitati Cives, nunquam tamen animum & oculos à Rege suo averterunt. Imò, cum adhuc Mechliniæ ageret, sed alio cogitans Princeps, sæpe super formando novæ Reipublicæ staru Lovanienses consulti, nunquam vel responso eum dignati sunt. Et denique post sedatos aliquantisper primi incendii motus, de fuccessu totius negorii edoctus Rex Catholicus, literis suis Lovanienses non tantum indemnes fore pronunciavit, sed ne peccassequidem judicavit, qui necessitati succumbentes prudentia sua urbis & universitatis ruinam avertiffent. Aber wenn berogleichen Unglick Evangelische Stande ober Stadte betrifft, da wirst man bald mit Rebellen um sich, da schrevet man über sie das crucifige, und wollen also in pari causa, paria jura keines weges admittiert werden. Man will anigo geschweigen , baß , auf ebenmaßigen ungestandenen Fall , ba bie ins Land herein, ohne einsige vorhergehende Requisition eingeruckte Evangelische Armée, so ohne dig daffelbe in bochften Berberb gebracht, und an Gut und Bermos gen über die maffen erschopffet, auch noch darzu etliche unter ben Erb. Fürstenthus mern zu fundigen verurfachet haben follte, eben bannenhero felbige Eron und Churfürsten besto weniger in ihren Gewissen zu verantworten haben wurden , ba fie bet Erb. Fürstenthumer sich zum treulichsten und enferigsten anzunehmen unterlassen solls ten.

11nb

Ind zwar diß unerachtet, daß ben den Evangelischen Chur-und Fürsten, die ErdFürstennhümer ihre höchst anliegende Nothdurst nicht selbsten, weder schriftlichen,
noch durch eine mit Vollmacht abgeordnete Person, noch vermittelst Ihrer Fürstlichen Gnaden, des Kanserlichen Herrn Ober-Amts. Berwalters und der andern
hochsblichen Herren Fürsten in Schlessen, andringen und sollicitien lassen. Sintemahl nicht allein in den Erd-Fürstenthümern expresse verdoten, daß sich Niemand
zu dergleichen Commission und Absendung gebrauchen lassen sollte, sondern auch kein
Mittel zu ersinnen, wie die prægravirte Oerter ihre Gesandten (da sich gleich darzu jemand wolte vermögen lassen) mit Vollmacht und Inkruckion versehen sollten,
indeme nemlich die Landsassen, ohn der Hauptleute Wissen und Consens nicht zufammen kommen dörsten, ben denen mit neu Catholischen Nath-Leuten besetzen
Nath-Haufern die Stadt-Siegel nicht zu erlangen, noch wegen angedräuter Straff,
auch erlicher Orten über den Halß liegenden Soldaten, die Bürgerschafft und Junsteten sich sieher was untersangen mögen.

Chenmafige Obstacula fennt ihnen im Wege, baf fie auch im Lande felbsten ber Evangelischen Fürsten in Schlesien Sulff und Rath nicht konnen imploriren. Und ob zwar bem Rapferlichen Ober-Sauprmann Die custodia & defensio Religionis eigentlich zustehen, so ist es doch von der Zeit an, als demselben gewisse der Romischen Catholischen Religion zugethane Personen, als Cantilar, Rathe und Secretarii, welche mit ihren Pflichten bloß und immediare von dem Kapserlichen Soff dependiren, und zwar nunmehr nicht allein zur Affiftenz, fondern gar als Collegæ jugeordnet worden , leider dahin fommen , daß demfelben , wie in andern Sachen, also auch insonderheit in hoc passu Religionis, alle Macht aus ben Sans ben geriffen und abgestrieft, ja noch vor der Pragerischen Pacification, dem damahligen Ranferlichen Ober Umte Berwaltern, fich mit Churfürftlicher Durchlaucht gu Sachien diffalls in feine Communion und Vornehmen einzulaffen ganglich berbos ten worden. Alf auch hernach auf den publicirten Pragerifchen Fried, Die Religion-Bebrangniffe in Schleften von neuem wieder angegangen, beswegen auch ben Ihret Fürstlichen Gnaben Berhog Beinrich Wengel ju Diunfterberg und Delfen, als nunmehr Ranferlichem Ober Sauptmann in Ober-und Rieder Schlefien, gang flagliche lamentationes, contradictiones und protestationes, wie daß sie nemlichen hiebes por burdy vielfaltige graufame generatormentorum, und also per vim & metum in constantissimum virum cadentem, ju Unnehmung ber Catholischen Religion genothiget und gezwungen worden, hauffenweise ankommen; fo haben zwar bochges bachte Ihre Fürstliche Gnaden sich so weit bewegen laffen , daß fie sich ber bedrangs ten Gewiffen gang vaterlich angenommen, und bor einen und andern Stand in particulari beweglich und eiferig intercediret. Welches boch alles umfonft gewesen, und foll noch bargu bem frommen Furften ein ftarcer Berweiß bom Rapferlichen Soff geschehen senn.

Und wann dann dergestalt den Erb-Fürstenthumern alle Mittel, ihre hochangelegene Nothdurfft zu befördern, abgeschnitten, so sind sie ja ex hac ipsa causa eo majori miseratione digni, und stehet demnach allen Gottseligen Christichen Poetentaten und Regenten wohl zu erwegen, daß wie einer unrecht thate, wann er sehe, daß ein Mensch in einem tiessen Schamm und Pfisse mit Leibes und Lebens. Gefahr steckte, und ihn deswegen, daß er vor großer Consternation und Herhens-Bestürs gung seine Hussen Jandbietung nicht implorirte, jammerlich versincken und erstrincken liesse: Also auch Ihnen schwerlich würde vor Nechtkonnen gesprochen werz den, daß sie so viel tausend unschuldiger, zumahl durch die ihrigen selbst übel angessührter ihrer Neben-Christen und Glaubens-Genossen, die aus dem bekandten Pfalm Davids wohl sagen mögen, daß ihnen das Wasser nunmehr an die Seelen gehet, aber doch um Husse nicht russen können oder dörfen, sondern vielmehr derselben in spe & silentio, mit herh-und schmerklichen Seussgern erwarten, heraus zu reissen, sich nicht die aus das äusserse bemühen thäten.

Funffter Theil.

2366 2

Be

Scpt

1647. Sept.

Bevorab und insonderheit, weil ihre Churfurfillde Durchlauchtigkeit ju Sachfen, ohne das, vermoge des Accords und mehr denn einest wiederhohlten Bersprechniß, bem gangen corpori & omnibus ejus membris indiftincte, und also sowohl ben Erb. Fürftenthimmern, als ben andern Berren, Fürften und Standen in Schlefien, obligat ift und verbleibet, Dero herren Gefandten auch die Ranferliche Resolution wegen Schlesien andere nicht acceptiret, ober weiter angenommen, als bagfie 36rer Churfurftlichen Durchlauchtigkeit nur jur Biffenschafft reportivet und hinterbracht werden follte, Diefelbe aber Ihrer Churfurftlichen Durchlauchtigkeit gleiches falls nie beliebet, sondern vielmehr in allen occasionibus, sowohl mit Unziehung bes wegender Urfachen und Motiven, ber Chrifffeeligst abgeleibten, als iho regierender Rapferlicher und Koniglicher Majeftat, bag fie fich Ihrer Churfurftlichen Sand und Siegels halber nicht contentiren, noch die Stande in Schlefien, wiber Ihre in Rapferlicher Plenipotenz, und darauf erfolgte Ranferliche Ratification, gegebenes Parola beschwehren laffen fonnten, unterthanigft repræsentiret: fo will ja Derofelben bornehmlich anders nicht gebuhren , bann daß Gie ihre treue Sand , hochruhmlichen Enffer und emfige Sorgfalt, vor Die famtliche Evangelische Fürsten und Stande noch ferner, und sonderlich aniso ben so fattlicher und gewünschter Gelegenheit beharrlich feben laffe. Sintemahl boch fonften hochlich zu befahren , ba biefe Occafion aus Sanden gelaffen, und baben unfer geliebtes Baterland, welches unter ben Coangelijchen Provincien nicht die geringste gewesen, præceriret werden sollte, daß foldes sowohl die jestlebende als funffrige Polteritat, wiewohl allguspat, bedauren und beklagen, auch was einmahl verfaumet, schwerlich zu recuperiren senn wurde.

In was vor groffe Noth, Jammer und Clend, Armuth, Berdd- und Bermie ftung, ben diesem über aller Menschen Zuversicht, so gar-unaufgorlich continuirten trub- und unseligem Rrieg, und daben fürgegangenen hochst schadlichen und fast unglaublichen Preffuren und Drangfahlen, Das gange Land Schleffen, und infonderheit Die Erb Fürstenthumer, lender gerathen und eingefuncken, alfo gwar, daß es mit denfelben faft gar bif an ben total-Untergang und Ruin gelanget , auch bannenhero bie noch übrige Einwohner, adel und unadel, in fochiter Armseligkeit ihr Leben fuhren muffen, tan in Bahrheit nicht gnugfam erzehlet, weniger geflaget, beflaget und beweinet werden. Jedennoch wollten fie gern alles dem treuen Gott, beffen gerechter Born unferer überhauffren Gunden halben gegen und entbrandt, mit gebuldigem reub gem Gerben ergeben und anheim ftellen, auch fo viel immer menschlich und muglich, fich babin bearbeiten, wie etwaihre Wirthichafften und Urbarungen, Ihrer Kanferlichen und Roniglichen Majeftat felbiten und dem gemeinen Wefen zum beften, wiederum angerichtet werden konnten, wann fie nur, neben bem mit fo herte und fehnlichem erfeuffzetem Land Frieden , auch des Rirchen- Religions- Glaubens- und Bewiffens-Friedens und Frenheit fich jugetroffen und ju verfichern hatten. Bergegen , und ba fie je von der gangen Welt Sulff- Rath- und Troftlog, und alfo ihnen mehr nichts ubrig, als das flebile emigrationis beneficium, nachdem zumahl daffelbe mit folchen harten Conditionen Des Abfahr-Geldes, als 10. pro Cento, Sinterlaffung aller ihrer unmundigen Kinder , auch Constituir- und Auferziehung ja genugsamer Affecurir- und Berficherung berofelben Paerimonii, noch ben ihrer ber Exulum, ber Eltern, Leben, auch felbit bringenden Elend und Durfftigfeit bergeftalt will fchwer gemacht werden, daß fie fich beffen in affectu wenig ober nichts ju getroften und erfreuen haben, sondern vielmehr benihnen vivere supplicium, mori solarium senn mir be, gelaffen werden follte, haben alle Chriftliche Bergen, quibus contritio Josephi cordi eft, unichwer ju erachten, was vor Klag und bewegliches Seuffzen und Schrenen, was vor elendes und erbarmliches, und durch die Bolden im Simmel hin-auf dringendes queruliren und lamentiren erfolgen, wie biel taufenderlen beiffe, bittere, aus dem Bergen fleigende, und über die Backen flieffende Thranen und Bahren, von rechtschaffenen beitandigen Religions-Bermandten und Bekennern wurden bete goffen werden, mas vor groffe Berbens. Seelen- und Bemiffens-Angit manchen, ob er gleich in feiner Religion und Glauben wohl gegrundet, und in feinem Befanntniß

Sept. Octob.

fandhafft und unerschrocken, ankommen und überfallen wurde, und mas zumahl ben 1647. vielen Menichen vor groffes, und in alle Ewigfeit unwiederbringliches Unbeil, Durch Sept. Bergweiffelung und andere Bufalle, wie die Erfahrung bereits anvielen Octob. gethat, caufiret werben mochte.

Beldem allem nach, mehr und hochgebachte Evangelische Chur-und Fürften, gand flebentlich und bemuthiglich um des gerechten und barmbergigen Gottes und feines allerheiligften Borts Ehre willen , angerufft und gebethen werben, Sie geruhen in gnabigfter Erwegung ber bejorglichen aufferften Geelen Gefahr, barinnen Die Evangelische Einwohner in den Schlefischen Erb-Fürstenthumern je mehr und mehr gerathen wurden, ihnen dieselbe, als ihre Domesticos fidei, ju gnadigsten Chur und Fürülis den Mitlenden befohlen senn, und ben denen noch währenden Tractatibus Pacificatoriis, an ihrer gnadigsten Vorsorge und Cooperirung nichts erwinden ju lassen, fondern fich vielmehr, ihrem bekandten Glaubens Enfer nach , burch ihre Dazu abgeorde nete Befandten, aufferit zu bemuben, biemit fomobl die gefamte Evangeliche Gurften und Stande, als auch in specie die Erb-Fürstenthumer in Ober- und Rieder-Schles fien, in Die generalem Amnestiam mit eingeschloffen, benihren durch treuefte Dienfte ihrer Borfahren wohlerworbenen Privilegiis in Gottlichen und Weltlichen Gas then, bevorab bender Religions-Frenheit, und frenem Exercitio Augustana Confeffionis, allerfeits geschußet, Diejenigen Stande und Grabte, benen baffelbe entzogen, in integrumreftieuiret, benen es gelaffen, Daben geruhiglich erhalten, und zuberlafe fig affecuriret werden, und man alfo ingefamt mehr berührten Majeftat Brieffes und Accords im Werch und in der That ungehindert und ungefranchet , pleno cum effectu ju genieffen haben, berfeibe auch bergestalt auf die liebe Polterität unverruckt fortgepflanget werben moge.

hieran erweisen Ihro Churfurstliche Durchlauchtigkeiten und Fürstliche Gnaben ein fold Christlich Regenten-Berck, Das ju Ausbreitung Gottlichen Nahmens, Lob und Ehr gereichen; und ber grundgutige GOtt, als ein rechter Bergelter alles Buten, mit zeitlichem und ewigem Segen belohnen wird : Erlangen und erwerben auch hiedurch, nebft Befren- und Beruhigung Ihrer Chur- und Fireflichen Gewiffen, ob confortes fidei fervatos, quo quidem nullum Principis fastigio dignius eftornamentum, nulla pulchrior corona, ben ber gangen Welt und ber lieben Pofteritat, einen unfterblichen Namen und hochpreifliche Nachfage; Und es werden folche hohe Wohlthat alle treue Evangelische Schlesier jederzeit danetbabelich zu erkens nen und ju ruhmen, ben Gott ju vorbitten, auch ju jeder begebenden Gelegenheit, mit gehorsamsten unterthanigsten Diensten, aussertem Bermogen nach, zu erwiedern, ihnen hochftes Fleiffes angelegen halten , mit Diefer fernern Berficherung , baffie infonderheit gegen ihrer hochften von GOtt vorgefesten Obrigfeit, mit fandhaffter und beharrlicher Devotion, ungespahrt Butes und Blutes, fich bermaffen aufrecht zu erweifen begierig und aufferft befliffen, wie es treuen und gehorsamen Unterthanen und Vafallen wohl anftehet, oblieget und gebuhret.

Chur Dfalki: limben geles gen find.

ice leben be- Bfalt in benen , beffelben Restitutionsmischo, so in Sachen betreffenden Aufrägen, die Ab-Mildischen tretung berer in den Julichischen und Bergifchen Landen gelegenen , und von Pfalt herruhrenden, aber nach Abgang bes Julichischen Danns : Stamms eroffneten Leben Stincke, Erinnerung gethan hatte, auch eine Claufula beswegen in bas Project Instrumenti Pacis eingestoffen ;

Rachbeme ber Chur : Furft zu Pfalt : Neuburg hingegen behaupten wollte, daß folche Leben gum herhogthum Julich und Bergen gebor gwaren, und ber Pfals Berbelbergichen Einie baran nichte gebuhre, Ausweiß bes fub. N. I. anliegenden Memorialis; So geichabe von Chur : Pfalgifcher Seite Borffellung dagegen und wurde die fub N.II. bier ans gefügte Information befandt gemacht.

28663